

Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher Teil

Datum: Donnerstag, 02.11.2023
Ort: Gemeindeamt Hohenwarth
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Mag. Martin Gudenus
Vizebürgermeister: Helmut Schachamayr
Geschäftsführende Gemeinderäte: Margit Humer
Robert Jungmayr
Manfred Plocek
Andreas Trauner

Gemeinderäte: Peter Böhm
Erwin Burger
DI (FH) Jürgern Flötzer
Gerald Grosschopf
Friedrich Hagenbüchl
Ing. Johannes Hofbauer-Schmidt BSc MA
Eva Kunert
Dipl. Päd. Judith Prillinger
Peter Rauch
Dietmar Träxler
Franz Walkersdorfer

Sonstige Anwesende: 1 Zuhörer

Entschuldigt abwesend: Martin Findner, Alexander Gudenus

Schriftführer: Doris Reisinger

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Martin Gudenus

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.08.2023
2. Gebarungsprüfbericht Prüfungsausschuss
3. Änderung des örtlichen Raumordnungsplanes/Flächenwidmungsplan
4. Berichtigung der Eröffnungsbilanz
5. Aufgabenrückübertragung der Volksschule Mühlbach von der Infrastruktur KG in die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach
6. Löschung Wiederkaufsrecht:
 - a) KG Ronthal, Parz. 305/3
 - b) KG Mühlbach, Parz. 591/20
7. Verpachtungen:
 - a) KG Zemling: Verlängerung Pachtvertrag, Teilfläche P. 33
 - b) KG Zemling: Verlängerung Nutzungsvereinbarung Brunnen, Parz, 245
8. Grundabtretung KG Hohenwarth
9. Ansuchen Grundverkauf Teilfläche Parz. 24/2 KG Bösendürnbach
10. Friedhofsgebührenordnung
11. Projekt Satzgraben
12. Rattenvernichtung
13. Subventionsansuchen Pfarre Hohenwarth
14. Berichte des Bürgermeisters

Nicht öffentlicher Teil

15. Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.08.2023
16. Ansuchen Grundverkauf L.E.V.E.
17. Personalangelegenheiten

1. Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.08.2023

Da kein Einwand erfolgt gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Gebarungsprüfbericht Prüfungsausschuss

Der Prüfbericht über die Gebarungsprüfung vom 23.10.2023 wird dem Gemeinderat von GR Johannes Hofbauer-Schmidt zur Kenntnis gebracht. Es erfolgte keine Antragstellung.

3. Änderung des örtlichen Raumordnungsplanes/Flächenwidmungsplan

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass die Änderung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan in der Zeit vom 28.08.2023 bis 09.10.2023 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Umweltauswirkungen der beabsichtigten Änderungspunkte wurden vom Raumplaner und von der Marktgemeinde als nicht erheblich negativ eingeschätzt und ein Umweltbericht kann entfallen. Diese Einschätzung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung im Schreiben RU1-R-258/028-2023 vom 22.05.2023 bestätigt.

Vor Beschluss im Gemeinderat liegt ein raumordnungsfachliches Gutachten (RU7-O-258/038-2023 vom 10.10.2023) vor, welches von der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung am 11.10.2023 im Schreiben RU1-R-258/028-2023 übermittelt wurde. Im Zuge des Verfahrens erging zu bestimmten Änderungspunkten konkrete Anfragen an den geologischen Dienst des Landes Niederösterreich. Es wurden daraufhin positive Antwortschreiben übermittelt

Nachstehend werden die Änderungspunkte 1 – 10 überblicksweise erläutert, wobei aufgrund der raumordnungsfachlichen Begutachtung durch das Amt der NÖ Landesregierung festgehalten wird, dass durch die beabsichtigten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsvorgaben des NÖ ROG bestehen.

Aufgrund einer Abänderung in einem Teilungsverfahren kommt es beim Änderungspunkt 10 gegenüber dem öffentlich aufgelegten Entwurf zu einer geringfügigen Abänderung.

Änderungspunkt 1:

Eine erforderliche Grundstückszusammenlegung wurde durchgeführt und der Anschluss an die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche wurde geschaffen. Die Maßnahme dient der Abrundung eines bestehenden bereits bebauten Baulandes, Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 1, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 2:

Aufgrund des vorliegenden Projektentwurfs wurde die Einschätzung des Raumplaners, dass keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für die Umgebung zu erwarten sind, im raumordnungsfachlichen Gutachten bestätigt. Die Maßnahme dient der Absicherung der sozialen Einrichtungen. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 2, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 3:

Die Standortvoraussetzungen wurden vom Ortsplaner geprüft und dokumentiert. Mit Stellungnahme des geologischen Dienstes zur Baulandeignung wurden Empfehlungen für künftige Bauverfahren ausgesprochen. Die Maßnahme dient der Attraktivierung des bestehenden und bereits langjährig bebauten Baulandes. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 3, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 4:

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrserschließung. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 4, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 5:

Die Maßnahme dient der Absicherung eines bestehenden Betriebes. Die Standortvoraussetzung zur Baugrundeignung wurde vom Ortsplaner geprüft und durch den geologischen Dienst bestätigt. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 5, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 6:

Die Abgrenzung der geplanten Zufahrt wird geringfügig begradigt bzw. korrigiert. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 6, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 7:

Basierend auf einer Neuvermessung wird die Festlegung der öffentlichen Verkehrsfläche angepasst. und soll nunmehr als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Es ergeht die Empfehlung die Widmungsabgrenzungen im Umgebungsbereich zu prüfen.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 7, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 8:

Die Maßnahme stellt eine Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dar. Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 8, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

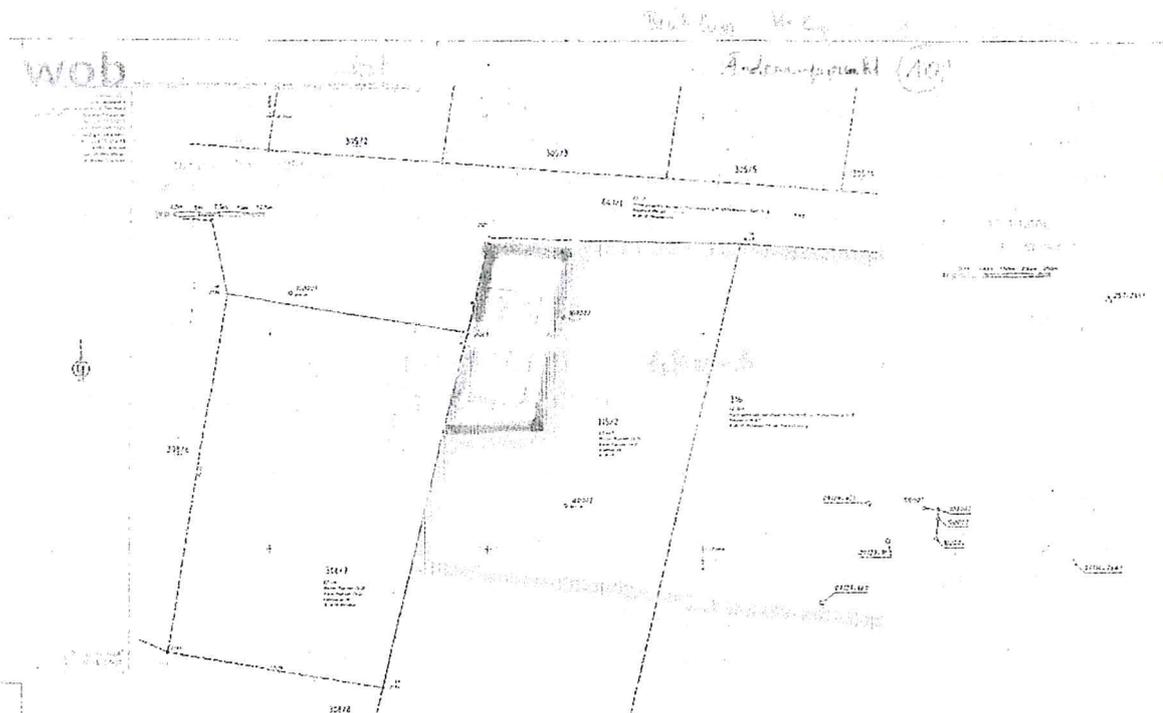
Änderungspunkt 9:

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Bauplatzsituation, wobei nach Grundstücksvereinigung das Bauland geringfügig erweitert werden soll.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 9, wie im öffentlich aufgelegten Entwurf ersichtlich, zu beschließen.

Änderungspunkt 10:

Eine an bestehendes Bauland angrenzende minimale Baulanderweiterung ist vorgesehen. Gegenüber dem öffentlich aufgelegten Entwurf soll die südliche Baulandgrenze entsprechend Grundstücksteilung lt. nachstehender Skizze geringfügig nach Norden verschoben werden, sodass die Baulanderweiterung geringer ausfällt.



Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 10 in abgeänderter Form zu beschließen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge sich vollinhaltlich den Empfehlungen des Ortsplaners, des Gutachtens und der Abänderung eines Änderungspunktes gegenüber der Auflage anschließen und folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm planlich in den Katastralgemeinden **Bösendürnbach, Ebersbrunn, Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg Ronthal** und **Zemling** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Sachverhalt: Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Grundstücke 700/1 und 700/6 in der KG Hohenwarth fälschlicherweise als Vermögen der Gemeinde dargestellt. Beide Grundstücke befinden sich jedoch in Privatbesitz und waren zu keinem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz wie folgt beschließen: Die Grundstücke 700/1 und 700/6, KG Hohenwarth sind aus dem Vermögensnachweis der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach zu entfernen, da diese nicht im Eigentum der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach stehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Aufgabenrückübertragung der Volksschule Mühlbach von der Infrastruktur KG in die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach

Sachverhalt: Für die Errichtung eines Zubaus bei der Volksschule Mühlbach ist eine Rückübertragung der Liegenschaft von der Infrastruktur KG in die Marktgemeinde Hohenwarth Mühlbach erforderlich. Im Zuge der Rückübertragung ist eine Vorsteuerberichtigung in der Höhe von € 2.193,- vorzunehmen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Der Beschluss vom 29.03.2011 über die Auftrags- und Aufgabenübertragung zur Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. 190/1, 190/2 und 194/2, EZ 5, Grundbuch 09121 Mühlbach am Manhartsberg, sowie dessen Anmietung, wird unter Berücksichtigung der Adaptierung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 hinsichtlich der Rückabwicklung von Ausgliederungen und Aufgabenübertragungen entsprechend abgeändert. Der Gemeinderat der

Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. beschließt die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung dieses Gebäudes rückgängig zu machen und auf die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach rück zu übertragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Die Grundstücke 190/1, 190/2 und 194/2 EZ5, werden mittels Rückübergabevertrag in das Eigentum der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. rückübertragen. Der Rückübertragungsvertrag wird beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Löschung Wiederkaufsrecht

a) KG Ronthal, Parz. 305/3

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 5.10.2023 beantragt Frau Petra Horvath die Löschung des grundbücherlich eingetragenen Wiederkaufsrechtes ob der Liegenschaft 305/3 in der KG Ronthal. Das Grundstück wurde mit Kaufvertrag vom November 2000 von der Gemeinde erworben und ein Wohngebäude errichtet. Die Fertigstellung wurde mit 17.12.2010 bekannt gegeben.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge der Löschung des grundbücherlich eingetragenen Wiederkaufsrechtes zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) KG Mühlbach, Parz. 591/20

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 27.09.2023 beantragen Andrea und Heribert Stenzenberger die Löschung des grundbücherlich eingetragenen Wiederkaufsrechtes ob der Liegenschaft 591/20 in der KG Mühlbach, da beabsichtigt ist, die Liegenschaft zu verkaufen. Das Grundstück wurde mit Kaufvertrag vom 21.10.1994 von der Gemeinde erworben. Es wurde ein Wohngebäude errichtet, welches bis dato nicht fertiggestellt ist. Im Jahr 1997 wurde eine Gemeindeförderung in der Höhe von € 3.053,60 an Familie Stenzenberger ausbezahlt. Gemäß den Bedingungen für den Erhalt der Gemeinde-Wohnbauförderung ist innerhalb von 3 Jahren ab der Zusage mit dem Bau eines Einfamilienhauses zu beginnen und dieses binnen weiterer 5 Jahre baulich fertigzustellen. Nach baulicher Fertigstellung ist durch mindestens 10 Jahre der Hauptwohnsitz durch den Förderwerber auf der erworbenen Liegenschaft zu begründen. Bei Nichterfüllen der Bedingungen ist der gesamte Förderbetrag samt Wertsicherung an die Gemeinde rückzuerstatten. Vor der Löschung des Wiederkaufsrechtes ist somit ein Betrag von € 5.569,77 an die Gemeinde zu refundieren.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge der Löschung des grundbücherlich eingetragenen Wiederkaufsrechtes bei vorhergehender Rückforderung der wertgesicherten Wohnbauförderung in der Höhe von € 5.569,77 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Verpachtungen

a) KG Zemling: Verlängerung Pachtvertrag, Teilfläche P. 33

Sachverhalt: In der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2005 wurde die Verpachtung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 33, KG Zemling im Ausmaß von

30 m² an Willibald und Hannelore Trittinger beschlossen. Da Familie Trittinger Ihr Wohnhaus nunmehr verkauft hat, wurde auch der Pachtvertrag mit Schreiben vom 11.09.2023 gekündigt. Mit Schreiben vom 05.10.2023 ersucht die neue Besitzerin der Liegenschaft in der Kirchengasse 2, Frau Maryam Hemmat Doust, um eine erneute Vermietung der Teilfläche. Aktueller Pachtzins : € 7,39/Jahr - wertgesichert

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge eine weitere Verpachtung ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) KG Zemling: Verlängerung Nutzungsvereinbarung Brunnen, Parz. 245

Sachverhalt: Mit Übereinkommen vom 13.10.1989 wurde Erich und Maria Mold das Nutzungsrecht zur Wasserentnahme aus dem Brunnen auf der Parzelle 245, KG Zemling erteilt. Jährlicher Pacht: € 1,45. Die neue Eigentümerin der Liegenschaft Dorfstraße 6, Frau Samantha Cramer ersucht um Verlängerung des Benutzungsrechtes zur Wasserentnahme.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge einer weiteren Nutzungsvereinbarung unter Hinweis auf das Wasserleitungsanschlussgesetz zustimmen. Es darf nur Nutzwasser aus dem Brunnen entnommen werden, Trinkwasser ist aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen. Von der Antragstellerin ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine Verbindung zwischen den Leitungen des Brunnens und den Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung besteht. Das jährliche Entgelt für die Nutzung wird mit € 10,00 festgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag Bürgermeister: In der Nutzungsvereinbarung ist festzuhalten, dass die neue Nutzerin für die Sanierung und Instandhaltung des Brunnens verantwortlich ist und die Gemeinde bezüglich etwaiger Haftungsansprüche schad- und klaglos zu halten ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Johannes Hofbauer-Schmidt verlässt den Sitzungssaal

8. Grundabtretung KG Hohenwarth

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Auf Grundlage des Teilungsplanes gemäß § 15 der DI Wotruba-Oestreicher-Buchmann ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen vom 06.09.2023, GZ wob 4516-23, wird der kostenlosen Übernahme der mit der Ziffer 1 bezeichneten Fläche vom Grundstück Nr. 949, EZ 33, im Ausmaß von 6 m² und ihre Übernahme in das Grundstück Nr. 957/2, EZ 48, KG Hohenwarth, öffentliches Gut der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Johannes Hofbauer-Schmidt nimmt wieder an der Sitzung teil.

9. Ansuchen um Grundverkauf Parz. 24/2 KG Bösendürnbach

Sachverhalt: Ing. Ivo und Regina Drazdil, Am Sonnenhügel 3, 3473 Bösendürnbach sind Eigentümer der Parzelle 24/9 in Bösendürnbach. Aufgrund

einer falschen Maßangabe im Bauplan wurde die Grundstücksgrenze überschritten und ein befestigter Bereich beim Gartenhaus sowie eine Hecke auf Gemeindegrund, Parzelle 24/2 errichtet. Mit Schreiben vom 22. August 2023 stellt Familie Drazdil einen Antrag auf Erwerb der benutzten Teilfläche der Parzelle 24/2. Ausmaß ca. 55 m². Da der entsprechende Grundstücksteil entlang der Landesstraße liegt, wurde die Straßenmeisterei Ravelsbach um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge nach Vorliegen der Stellungnahme von Seiten der Straßenmeisterei über das Kaufansuchen entscheiden.

Antrag Bürgermeister: Der Gemeinderat möge den Antrag von Ing. Ivo und Regina Drazdil auf Erwerb der überbauten Teilfläche der Parzelle 24/2 im Ausmaß von ca. 55 m² ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Friedhofsgebührenordnung

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 1. für 1 Leiche und Urne € 140,-
 2. für 2 Leichen und Urnen € 220,-
 3. für 3 Leichen und Urnen € 300,-
 4. für 4 Leichen und Urnen € 380,-
- b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 900,-
 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.300,-
 3. Urnennische für 2 Urnen € 1.150,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 500,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 290,-
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 500,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 290,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 275,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Für die Deckelöffnung bzw. Schließung fällt folgende zusätzliche Gebühr an;

a) bei Erdgräbern (blinde Gruft) – 1-teiliger Deckel	€ 520,-
b) bei Erdgräbern (blinde Gruft) mit mehrteiligem Deckel	€ 640,-
c) bei Grüften	€ 610,-
d) bei Grüften, mehrteilig	€ 735,-
e) bei Grüften (Teilöffnung für Urnenbestattung)	€ 415,-
f) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 3 um 50%.	
g) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 3 um 100 %.	

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Projekt Satzgraben

Sachverhalt: Für die Herstellung des Unterbaues ist ein Anbot der Fa. Kruplak in der Höhe von € 29.340,- brutto vorgelegen. Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.08.2023 sollen für die Herstellung des Unterbaues weitere Angebote eingeholt und der Billigstbieter beauftragt werden. Nachdem nunmehr 3 Angebote vorliegen, wurde der Billigstbieter, die Fa. Hengl, mit einer Anbotssumme von € 28.460,40 brutto beauftragt. Nach der Erstellung von einigen Probeschlitzen hat sich jedoch herausgestellt, dass der vorhandene Unterbau nicht den Erwartungen entspricht und noch zusätzliche Arbeiten am Unterbau erforderlich sind. Von der Agrarbezirksbehörde wurde ein neuerliches Anbot der Fa. Hengl eingeholt. Die angebotenen Kosten betragen nunmehr € 64.842,-. Dadurch kommt es zu einer Projektostenüberschreitung von € 75.000,- auf rund € 94.000,-.

Nach Rücksprache mit der Agrarbezirksbehörde gibt es 2 Möglichkeiten für die Durchführung des Projektes:

Variante 1: Erhöhung des Projektbudgets per Gemeinderatsbeschluss auf € 94.000,-. Aufteilung der Mehrkosten: 50 % Förderung, 25% Gemeindebudget und 25% Jagdpacht Hohenwarth.

Variante 2: Projektausführung ohne Spritzdecke und Stornierung des Auftrages an die Bitubau. Projektkosten in Absprache mit der Agrarbezirksbehörde: Hengl € 64.842, Vermesser rund € 4.200 und Fa. Hydro ca. € 1.000,-. Bei dieser Variante kann der ursprüngliche Kostenrahmen eingehalten werden.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge über die Übernahme der Mehrkosten und die Beauftragung der Fa. Hengl entscheiden. Weiters ist festzulegen, wann die Arbeiten erfolgen, da aufgrund der Jahreszeit die Deckschicht durch die Fa. Bitubau keinesfalls mehr vor dem Winter aufgebracht werden kann.

Antrag Bürgermeister: Der Gemeinderat möge über die Variante der Projektausführung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, im Dezember 2023, entscheiden und eine Verschiebung des Projektes auf 2024 beschließen. Die Durchführung erfolgt in Absprache mit der Agrarbezirksbehörde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Rattenvernichtung

Sachverhalt: Es liegt ein Anbot betreffend Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung Hollabrunn vom 29.09.2023 für eine Koordination der Schädlingsbekämpfung (Ratten) im öffentlichen Raum (Kanalbeköderung) vor. Da Konzept basiert auf der Kombination von präventiver und anlassbezogener Bekämpfung an öffentlichen Stellen. Die Kosten betragen € 183,- im Monat bzw.

1,68 pro Einwohner (€ 2.196/Jahr). Die Verrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Der Verwaltungsaufwand von 5 % (€ 109,80) wird in einer Jahresrechnung extra ausgewiesen. Hier sind 34 Monitoringplätze inkludiert bzw. 6 jährliche Anlassfälle. Die Durchführung erfolgt durch den Vertragspartner des Gemeindeverbandes, die Fa. sauber + stark GmbH. Vertragsgültigkeit: 1 Jahr ab Jänner 2024 und automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine Indexanpassung erfolgt lt. KV der Handelsangestellten.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den Abschluss des Dienstleistungsvertrages beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Subventionsansuchen Pfarre Hohenwarth:

Sachverhalt: Die Pfarre Hohenwarth ersucht mit Schreiben vom 23.10.2023 um eine finanzielle Unterstützung zur erfolgten Innenrenovierung der Pfarrkirche Hohenwarth. Die Gesamtkosten der Renovierung belaufen sich auf € 150.000,- wobei ca. € 73.000,- durch Förderungen (Diözese, Land NÖ, Denkmalamt) und bereits erhaltene Spenden gedeckt sind. Der Rest der Kosten von ca. € 77.000,- sind von der Pfarre Hohenwarth zu tragen. Eine der letzten Anschaffungen für die Kirche sind neue Sitzauflagen (€ 5.902,04) und neue Teppiche (€ 5.383,20) Die entsprechenden Angebote wurden vorgelegt. Für diese beiden Anschaffungen (in Summe € 11.285,24) wird seitens der Pfarre Hohenwarth um finanzielle Unterstützung ersucht.

Antrag Bürgermeister: Der Gemeinderat möge der Pfarre Hohenwarth eine Subvention für die Kirchenrenovierung in der Höhe von € 5.000,- gewähren, deren Auszahlung im Jänner 2024 erfolgt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Berichte des Bürgermeisters (ohne Beschlussfassung)

Bürgermeister Mag. Martin Gudenus berichtet über Themen lt. Beilage 1

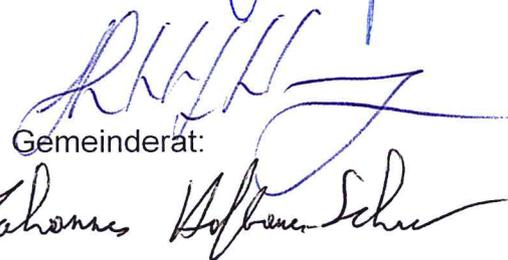
Die Protokollierung der TOP 15 bis 17 erfolgt in der Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung.

Dieses Protokoll wird in der Sitzung des Gemeinderates am

13.12.2023

Bürgermeister: 

Schriefführer: 

Gemeinderat: 

Gemeinderat: 